



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Schmid AfD**
vom 03.06.2024

Sicherheit für Michael Stürzenberger

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vor dem Hintergrund des Terror-Messerattentats auf Michael Stürzenberger am 31.05.2024 in Mannheim frage ich die Staatsregierung, ob Michael Stürzenberger bei Veranstaltungen in Bayern in der Vergangenheit Personenschutz gewährt wurde, nachdem ihm im Jahre 2013 vom bekannten Islamisten Harun P. vor laufender Kamera angedroht worden war, dass Michael Stürzenberger der Kopf abgeschnitten werden wird (vgl. www.youtube.com)? 2
 2. Wenn nein, warum nicht? 2
 3. Wurde Michael Stürzenberger das Tragen einer Schutzweste an seinen Versammlungen unter freiem Himmel in Bayern erlaubt? 2
 4. Wenn nein, warum nicht? 2
 5. Wer ist zuständig für die Entscheidung, ob Michael Stürzenberger bei Veranstaltungen in Bayern nun Personenschutz durch die Staatsregierung erhält? 3
 6. Wird nun Michael Stürzenberger Personenschutz erhalten? 3
 7. Wird Michael Stürzenberger nunmehr das Tragen einer Schutzweste an seinen Versammlungen in Bayern unter freiem Himmel erlaubt sein? 3
 8. Welche Voraussetzungen für die Erlaubnis, eine Schutzweste an seinen Versammlungen unter freiem Himmel tragen zu dürfen, sind in dem Zusammenhang nötig? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 28.06.2024

- 1. Vor dem Hintergrund des Terror-Messerattentats auf Michael Stürzenberger am 31.05.2024 in Mannheim frage ich die Staatsregierung, ob Michael Stürzenberger bei Veranstaltungen in Bayern in der Vergangenheit Personenschutz gewährt wurde, nachdem ihm im Jahre 2013 vom bekannten Islamisten Harun P. vor laufender Kamera angedroht worden war, dass Michael Stürzenberger der Kopf abgeschnitten werden wird (vgl. www.youtube.com¹)?**
- 2. Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Vorfall aus dem Jahre 2013 war und ist bekannt. Er wurde zur Anzeige gebracht und der zuständigen Staatsanwaltschaft München I vorgelegt. Das Polizeipräsidium (PP) München stand diesbezüglich auch im Kontakt mit Michael Stürzenberger.

Nach der bundesweit einheitlich gültigen Polizeidienstvorschrift für die Angelegenheiten des Personenschutzes unterliegen diese der Geheimhaltung.

Es können daher keine Details zu ggf. durchgeführten Schutzmaßnahmen durch die Bayerische Polizei genannt werden. Auch rudimentäre Angaben könnten Rückschlüsse auf die Art und den Umfang polizeitaktischer (Schutz-)Maßnahmen zulassen.

Über die im Einzelfall zu treffenden (Schutz-)Maßnahmen entscheidet das jeweils örtlich zuständige PP auf Grundlage einer aktuellen Lagebeurteilung.

- 3. Wurde Michael Stürzenberger das Tragen einer Schutzweste an seinen Versammlungen unter freiem Himmel in Bayern erlaubt?**
- 4. Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 3 bis 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist hier nicht bekannt, ob Michael Stürzenberger in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren für Veranstaltungen oder Versammlungen bei einer bayerischen Sicherheitsbehörde für sich das Tragen einer Schutzweste beantragt hat und wie im möglichen Einzelfall hierüber entschieden wurde. Dies würde eine Einzelabfrage bei allen Versammlungsbehörden in Bayern erfordern. Eine solch umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs.1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

1 <https://www.youtube.com/watch?v=FtM7dm2orn8>

5. Wer ist zuständig für die Entscheidung, ob Michael Stürzenberger bei Veranstaltungen in Bayern nun Personenschutz durch die Staatsregierung erhält?

6. Wird nun Michael Stürzenberger Personenschutz erhalten?

Die Fragen 5 bis 6 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 darf verwiesen werden.

7. Wird Michael Stürzenberger nunmehr das Tragen einer Schutzweste an seinen Versammlungen in Bayern unter freiem Himmel erlaubt sein?

8. Welche Voraussetzungen für die Erlaubnis, eine Schutzweste an seinen Versammlungen unter freiem Himmel tragen zu dürfen, sind in dem Zusammenhang nötig?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) sieht bereits jetzt die Möglichkeit vor, Ausnahmen vom sog. Schutzwaffenverbot für Stichschutzwesten zuzulassen. Eine generelle Ausnahme von Stichschutzwesten kommt hingegen nicht in Betracht.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayVersG kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Schutzwaffenverbot nach Art. 16 Abs. 1 BayVersG zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, trägt zur grundrechtsfreundlichen Ausgestaltung der Verbotsbestimmung bei (Drs. 15/10181, 24). Wegen des Grundrechtsschutzes aus Art. 8 Grundgesetz besteht regelmäßig ein Anspruch auf die Erlaubnis (Ermessenreduzierung auf Null), wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist (Dürig-Friedl in Dürig-Friedl/Enders, Versammlungsrecht, 2. Auflage 2022, § 17a Rn. 34).

Eine Ausnahme ist daher zuzulassen, wenn die Art des Schutzes darauf hindeutet, dass vom Versammlungsteilnehmer lediglich von einer erhöhten Gefährdung seiner Person, insbesondere durch Personen außerhalb der Versammlung, ausgegangen wird. Ob eine Schutzweste jedoch tatsächlich nur aufgrund der erhöhten Gefährdung durch Dritte geführt werden soll, hat die zuständige Versammlungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Eine Ausnahme ist von Amts wegen zu prüfen; eines förmlichen Antrages bedarf es hierfür nicht (Drs. 15/10181, 24; Verwaltungsgericht Regensburg, B. v. 10.02.2012 – RO 9 E 12.257 – BeckRS 2012, 48146).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.